

706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

6. 4. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der

Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, wird rückwirkend auf den 1. Jänner 1965 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1964“ die Jahreszahl „1965“ tritt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die durch das mit fünfjähriger Geltungsdauer ausgestattete Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, festgelegte Regelung hat sich im allgemeinen bewährt; sie wurde durch die Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, für ein weiteres Jahr in Kraft gesetzt in der Annahme, daß bis dahin bestimmte Fragen, so insbesondere das Problem des weiteren Ausbaues einer Steuerhoheit der Bundesländer, einer be-

friedigenden Lösung zugeführt werden können. Dieses Ziel ist bis jetzt noch nicht erreicht worden, weshalb unvorgreiflich weiterer Fühlungen der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften die Verlängerung der zurzeit bestehenden Regelung um ein weiteres Jahr vorgeschlagen wird, um einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden.